

BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplans F 3

„Walbig“



Stadt Heimbach

September 2024
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Nationalparkstadt Heimbach
Hengebachstraße 14
52396 Heimbach

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing.. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 23-122

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel.....	2
1.3	Planverfahren	3
1.4	Beschreibung des Plangebiets.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Vorgaben des Bundes.....	4
2.2	Landesplanung.....	4
2.3	Regionalplanung	7
2.4	Flächennutzungsplan.....	13
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	13
2.6	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz.....	16
3	PLANUNGSKONZEPT	16
3.1	Nutzungskonzept.....	16
3.2	Erschließungskonzept.....	18
3.3	Ver- und Entsorgungskonzept.....	19
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	19
4.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	19
4.2	Art der baulichen Nutzung, hier: Sondergebiet „Windenergie“	20
4.3	Maß der baulichen Nutzung.....	20
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	21
4.5	Bedingte Festsetzung; hier: Baubeginn/ Artenschutz.....	21
5	KENNZEICHNUNGEN.....	21
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	22
7	HINWEISE.....	22
8	PLANDATEN.....	25

9	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	26
9.1	Ausgleich.....	26
9.1.1	Eingriff in den Naturhaushalt	26
9.1.2	Eingriff in das Landschaftsbild.....	26
9.2	Immissionen.....	27
9.2.1	Schallimmissionen.....	27
9.2.2	Schattenwurf.....	29
9.3	Artenschutz.....	30
9.4	Altlasten	31
10	REFERENZLISTE DER QUELLEN	32

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Stadt Heimbach möchte die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet herbeiführen. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Heimbach in der Fassung der 12. Änderung weist bereits zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung aus. Er bildet damit eine geeignete Grundlage, um aufbauend auf den bestehenden Konzentrationszonen und unter Beibehaltung der damit einhergehenden Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie i.S.d. § 245e BauGB auszuweisen.



Abb. 1: Auszug der 12. FNP-Änderung (Stadt Heimbach)

Beide Konzentrationszonen mit ca. 61 ha Fläche für Windkraftanlagen sind mit entsprechenden Anlagen belegt. Die beiden bestehenden Konzentrationszonen befinden sich im Osten des Stadtgebietes, südöstlich der Ortslage Vlatten an der Grenze zu Zülpich und Mechernich. Die beiden Zonen sind vollständig mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut. In der größeren Zone befinden sich 8 WEA aus dem Jahre 2002 mit je 1,5 MW Leistung, 65–85 m Nabenhöhe und rund 100 m Gesamthöhe. Für diese Fläche liegen jedoch bereits Repowering-Genehmigungen aus 2020 vor für 5 moderne WEA mit je 4,5 MW Leistung, 125 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe. Ein zeitnahes Repowering ist angedacht. Im südlichen Windpark befinden sich 3 WEA aus 2000 mit nur je 600 kW Leistung und unter 100 m Gesamthöhe.

Durch die 12. Flächennutzungsplanänderung besteht derzeit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Konzentrationswirkung bleibt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB bestehen, bis die Flächenbeitragswerte erreicht sind, längsten bis zum 31.12.2027.

Nach Erreichen der Flächenbeitragswerte oder Fristablauf gilt der Plan im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Dies gilt namentlich für die innergebietlichen, positiven Wirkungen zugunsten von Windenergievorhaben, da auch diese Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG sind. Beispielsweise gelten Vorrang- und Eignungsgebiete hinsichtlich ihrer innergebietlichen Wirkungen fort, jedoch entfaltet die mit ihnen verbundene Ausschlusswirkung keine Bindungswirkung mehr für die Zulassungsebene. Gleichermaßen bleiben Sonderbauflächen, Sondergebiete oder unbenannte Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen zugunsten von Windenergievorhaben weiter bestehen. Alle diese Flächen können grundsätzlich weiterhin auf die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG bzw. ein gültiges Teilflächenziel angerechnet werden. Nach der Wertung des Gesetzgebers werden von einem Entfall der Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Grundzüge der Planung regelmäßig nicht tangiert. Die ohne Ausschlusswirkung weiter fortgeltenden Ausweisungen wurden auch in ihren innergebietlichen Wirkungen von den Planungsträgern abgewogen und entsprechen insoweit daher auch ohne Ausschlusswirkung den planerischen Vorstellungen, vgl. auch BVerwG Urt. V. 13.12.2018 – 4 CN 3/18, NVwZ 2019, 491 (494 f.). (Ministerkonferenz für Raumordnung, 2023, S. 24)

Die Bundesregierung hat sich 2022 in Folge der Energiemangellage zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bis Ende 2032 müssen die Länder zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen. Die bundesgesetzliche Verpflichtung für NRW lautet 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern (Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG). Für den Regierungsbezirk Köln sind ca. 15.682 ha Windfläche bereit zu stellen.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Durch die 12. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der darin dargestellten Konzentrationszonen. Eine Genehmigung als privilegierte Vorhaben ist somit nicht möglich. Zur Ermöglichung weiterer WEA ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist, den Anteil den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier der Windenergie, zu fördern. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. In Kürze wird hier ein Repowering stattfinden.

Die Stadt Heimbach beabsichtigt die o.g. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergie durchzuführen. § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ermöglicht es, über den Bestandsplan und die darin ausgewiesenen Konzentrationszonen hinaus zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen. Dies erfolgt nicht im Wege einer oder mehrerer weiteren Konzentrationszonen, sondern durch die Ausweisung von Sonderbauflächen im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG. Die isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB begründet somit keine erneute Ausschlusswirkung, sondern belässt es bei der Ausschlusswirkung, die sich bereits aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergibt. Die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden

Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bleiben erhalten. Diese wird lediglich für den Bereich der zusätzlich ausweisenden Windenergieflächen aufgehoben.

Ein weiteres Ziel der Planung ist, es sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet. Um auch diese Detailfragen der Planung zu lösen, soll neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch die hier behandelte Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes F 3 „Walbig“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Das Planverfahren erfolgt im Parallelverfahren mit 30. Flächennutzungsplanänderung „WEA Walbig“.

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss vom 21.03.2014 sind als erste Schritte eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Lage der zusätzlichen Flächen genordet (Land NRW, 2023)

Die geplante Fläche befindet sich südwestlich der Ortslage Vlaten im östlichen Stadtgebiet und bietet bei ca. 140 ha Größe Raum für acht Anlagen. Die Fläche liegt südlich der L 218, östlich der K 25 und westlich der B 265. Zu den Ortsrändern von Vlaten und Hergarten hält das Plangebiet ca. 1.000 m Abstand ein. Zu Wohnhäusern im Außenbereich werden ca. 500 m Abstand eingehalten.

Die Flächen des Plangebietes selbst werden mehrheitlich ackerbaulich genutzt, einzelne Felder stellen sich als Grünland dar. Die Parzellen sind durch Baum- der Gebüschreihen gegliedert. Das Gebiet wird von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen. Von West nach Ost verläuft etwa mittig ein Grabensystem „Im Dall“ durch das Plangebiet, welches in den Vlattener Bach mündet. Hier liegt mit ca. 310 m ü NHN der tiefste Punkt des Plangebietes, dieses steigt nach Norden und Süden auf 355 bzw. 360 m an.

Die nächsten Windenergieanlagen befinden sich südöstlich der Ortschaft Vlaten und östlich der hier geplanten Anlagen im Windpark Heimbach-Vlaten mit derzeit 11 WEA. Der Windpark beginnt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum hier geplanten Windpark „Walbig“ und wird demnächst in einem Repowering durch 7 größere WEA ersetzt.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Vorgaben des Bundes

Seit Anfang 2023 ist das Wind-an Land-Gesetz in Kraft, dass den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern soll. Nach Ablauf des Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2027) entfällt die Ausschlusswirkung von bestehenden Konzentrationszonen. Eine Steuerung ist danach nur noch möglich, sofern die Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslands erfüllt sind. Das Wind an Land-Gesetz lässt offen, ob diese Flächenbeitragswerte in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden oder ob eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen ist.

2.2 Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Die Stadt Heimbach befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Wie in Kapitel 1 bereits dargelegt, trat am 1. Mai 2024 die zum Zwecke der Umsetzung der Vorgaben des WindBG erfolgte 2. Änderung des Landesentwicklungsplans in Kraft. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jüngst diverse Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE). Konkret betraf dies die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7 sowie 9.2-4 der am 5. August 2019 bekannt gemachten Verordnung zur (1.) Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen trifft der LEP NRW im Hinblick auf die Windkraft, soweit er die kommunale Bauleitplanung betrifft, nunmehr folgende Vorgaben:

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
<p><u>7.2.1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</u></p> <p>Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>	<p>Eine Konkretisierung der im Regionalplan Köln festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur und die damit verbundenen Belange werden in Kapitel 2.3 dieser Begründung beschrieben. Aussagen zum Biotopverbund sind ferner unter 2.5 bzw. im Umweltbericht angeführt.</p>
<p><u>7.3-1 Ziel: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u></p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegengesetzte Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird kein Wald in Anspruch genommen.</p>
<p><u>7.4-3 Ziel: Sicherung von Trinkwasservorkommen</u></p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p>	<p>Die mit den im Regionalplan festgelegten Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz verfolgten Schutzzwecke werden durch die Wasserschutzgebiete und deren Zonen konkretisiert. Mit ihnen entstehen durch die vorliegende Planung keine Konflikte. Für das Plangebiet liegen keine BGG vor.</p>
<p><u>10.1-3 Grundsatz: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</u></p> <p>Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.</p>	<p>Durch die vorliegende Planung sollen geeignete Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern wird der Grundsatz unmittelbar berücksichtigt.</p>
<p><u>10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</u></p> <p>Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Halden und Deponien sind in den für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen nicht vorhanden.</p>

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
<p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	
<p><u>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</u></p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar, • Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar, • Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar, • Planungsregion Köln: 15 682 Hektar, • Planungsregion Münster: 12 670 Hektar, • Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar. <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>	<p>Die Stadt Heimbach befindet sich in der Planungsregion Köln, für die eine Fläche von 15.682 ha bzw. ein Anteil von 2,13 % auszuweisen ist.</p> <p>Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung hat die Stadt Heimbach 0,94 % ihres Stadtgebietes für die Windenergie zur Verfügung gestellt. Mit der vorliegenden Planung sollen weitere 140 ha hinzukommen, sodass sodann gemeinsam mit den bestehenden Konzentrationszonen ca. 3,08 % der Stadtgebietsfläche für die Windenergie zur Verfügung stünden. Die vorliegende Planung erweitert die bestehende Flächenausweisung deutlich. Ungeachtet der noch nicht bekannten regionalplanerischen Festlegungen leistet die Stadt Heimbach daher einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des Flächenbeitrags für die Planungsregion Köln.</p>
<p><u>10.2-3 Ziel Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich</u></p> <p>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>	<p>Höhenbeschränkungen werden bei der vorliegenden Planung nicht getroffen.</p>
<p><u>10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering</u></p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich gegenwärtig keine Windenergieanlagen. Der Grundsatz hat für die vorliegende Planung daher keine Relevanz.</p>
<p><u>10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen</u></p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald</p>	<p>Vorliegend wird Wald nicht in Anspruch genommen.</p>

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.	
<u>10.2-7 Grundsatz Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</u> In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereiche verzichtet werden.	Vorliegend wird Wald nicht in Anspruch genommen.
<u>10.2-8 Ziel Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</u> Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.	Der verbindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für das Plangebiet einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Überlagerungen mit Gebieten für den Schutz der Natur sind folglich nicht gegeben.

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW

2.3 Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in Kapitel 3.2.2 folgende Vorgaben (Bezirksregierung Köln, 2016 b):

Ziel 1

Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund

- ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und*
- der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen*

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2

In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- *Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Er-satz festgelegt wird,*
- *Regionale Grünzüge,*
- *historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,*
- *Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),*
- *Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.*

Ziel 3

In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- *Bereiche für den Schutz der Natur,*
- *Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Kap. 1.4, Ziele 4 und 5),*
- *Flugplatzbereiche,*
- *Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,*
- *Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,*
- *Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,*
- *Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (s. Kap. 2.1).*

Ziel 4

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- *Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.*
- *Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.*
- *Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.*

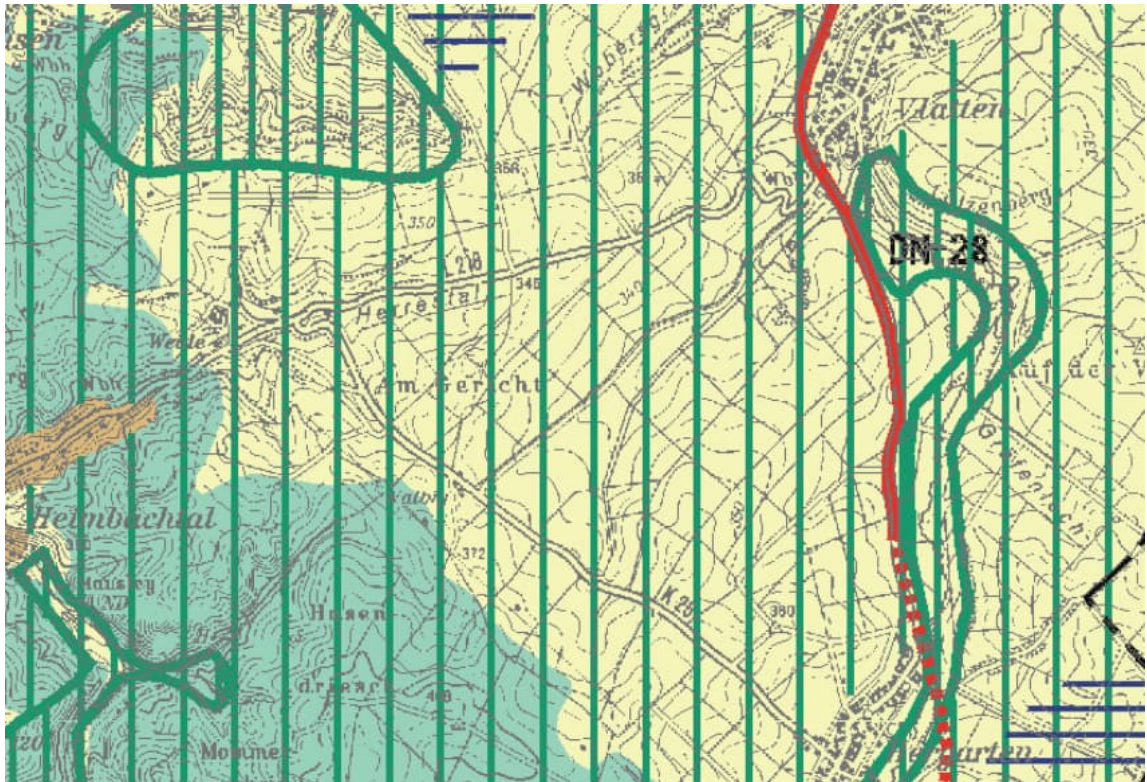


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan

Die nun geplante Fläche für die Windenergie ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerungen durch einen BSLE festgelegt. Somit ist eine Planung hier möglich, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (Ziel 2).

Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Ziel 1

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung

- *des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,*
- *landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,*
- *der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,*
- *des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,*
- *naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,*

- *des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,*
- *der Immissionsschutzfunktion,*
- *des Landschaftsbildes,*
- *der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,*

zu dienen.

Das Ziel 1 wird durch die Planung nicht gefährdet. Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht untersucht. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vorliegend als vertretbar eingestuft, da bereits eine Vorbelastung durch WEA im Windpark Vlatten besteht.

Ziel 2

Die BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur zu dienen.

Die Fläche stellt einen Teil eines großräumigen BSLE dar, der mehrere BSN miteinander verbindet. Eine Verbindungsfunktion des gesamten BSLE bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen.

Ziel 3

In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die Planung nicht verhindert. Landschaftsgestaltende Elemente wie Hecken, Gebüsche oder Baumanpflanzungen sind weiterhin möglich.

Ziel 4 ist vorliegend nicht relevant.

Regionalplanentwurf

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren fand im Sommer 2022 statt. Dem vorgelegten Entwurf entsprechend soll weiterhin von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung abgesehen werden. Die räumliche Steuerung erfolgt wie gehabt allein durch textliche Festlegungen. In Kapitel 5.2.3.2 trifft der Regionalplanentwurf folgende Vorgaben:

Z.37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern

Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.

Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:

- *Regionale Grünzüge (RG),*
- *Waldbereiche,*
- *Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,*

- *Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).*

Ausnahmsweise können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:

- *Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),*
- *Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),*
- *Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Oberflächengewässer,*
- *Überschwemmungsbereiche (ÜB),*
- *Flugplätze,*
- *Bereiche der Verkehrsinfrastruktur,*
- *Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).*

G.65 Windenergieanlagen räumlich konzentrieren

Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen der kommunalen Bauleitpläne zusammengefasst werden.

G.66 Windenergieanlagen repowern

Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.

Die geplanten Festlegungen für das Plangebiet entsprechen im Übrigen den bestehenden Festlegungen. Ungeachtet dessen, dass aufgrund der inzwischen durch das Wind-an-Land-Gesetz erfolgten Gesetzesänderungen mit einer Überarbeitung der oben aufgeführten Vorgaben zu rechnen ist, entsprechen die geplanten zeichnerischen Festlegungen für das Plangebiet den bestehenden Festlegungen (siehe Abbildung 4).

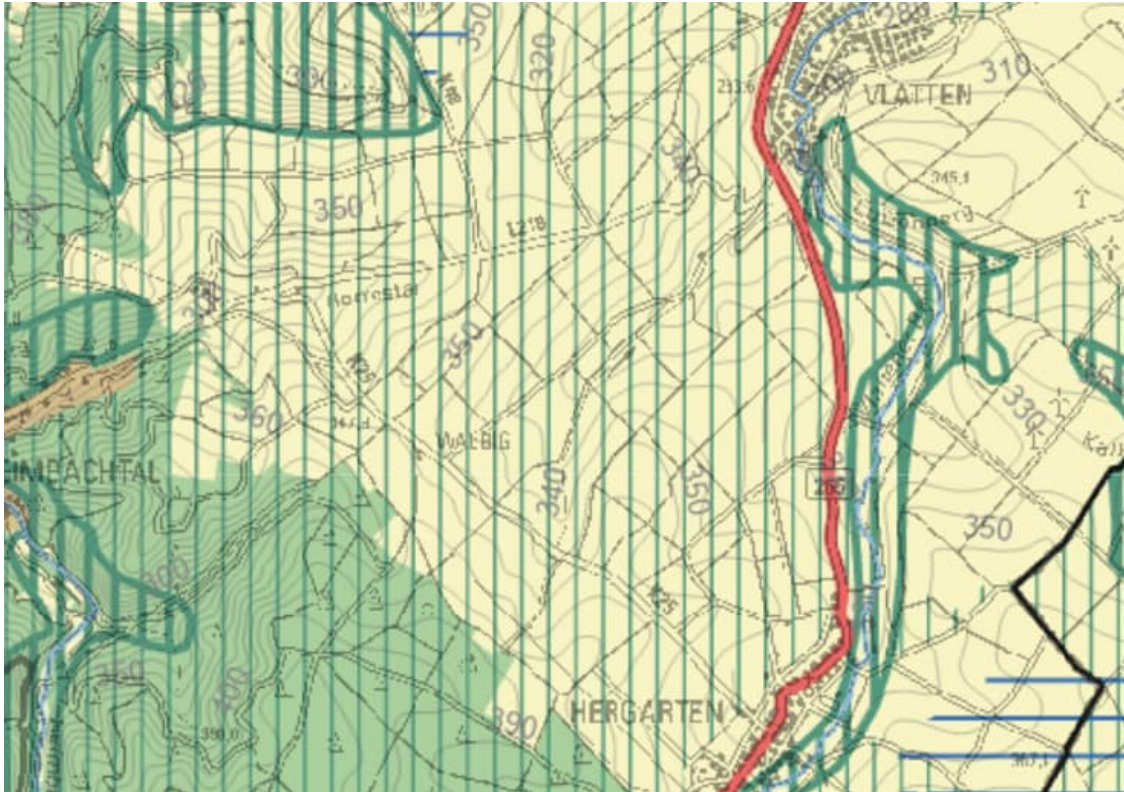


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplanentwurf

SACHLICHER TEILPLAN NICHTENERGETISCHE ROHSTOFFE

Mit dem Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eigenschaftsgebieten festgelegt.

Im Januar 2020 wurde der „Erste Planentwurf“ des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe auf der Website der Bezirksregierung Köln veröffentlicht. Der Erste Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe wurde vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und befand sich bis Ende 2020 in der ersten öffentlichen Auslegung. Insbesondere die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue rechtliche Rahmenbedingungen und die Starkregenereignisse 2021 erforderten konzeptionelle Anpassungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat schließlich am 3. Mai 2024 den Zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Für den Zeitraum vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024 wird bzw. wurde der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zum Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Der sachliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt für das Plangebiet keinen BSAB fest.

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und der Übertragung der Flächenziele auf die einzelnen Regierungsbezirke wurde bereits parallel zur 2. Änderung des LEP NRW die Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln“ erarbeitet.

In diesem sachlichen Teilplan sollen sowohl zeichnerisch Vorranggebiete für die Windenergie (Windenergiebereiche) als auch textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Ein Planentwurf liegt bislang nicht vor. Der Aufstellungsbeschluss mit anschließender Beteiligung wird im vierten Quartal 2024 erwartet.

Insgesamt steht das gesamte Planvorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

2.4 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Heimbach wird das Planvorhaben als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine hierin noch vorgesehen, das Plangebiet von Nord nach West querende, Straße wurde nicht umgesetzt.



Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stadt Heimbach, 1973)

Der Flächennutzungsplan steht somit dem Planungsziel nicht entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau neuer Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden. Die Darstellung soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ erfolgen.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und

geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW-Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b).

Die Fläche befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Heimbach. Hierbei wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen“ festgesetzt.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel“. Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete. Die nächstgelegenen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km. Auch befindet sich die Fläche nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

Die Fläche befindet sich jedoch in den Landschaftsschutzgebieten 2.2-1 „LSG-Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbach“ und 2.2-3 „LSG-Voreifel im Bereich Vladden-Hergarten-Duettling“ (nur nordwestlicher Teil). Schutzzweck des LSG 2.2-3 ist die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Magergrünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz. Schutzzweck des LSG 2.2-1 ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ackerbaulich geprägten, reich strukturierten Voreifel-Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen, Gräben und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG „sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen [in einem Landschaftsschutzgebiet] nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschützstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ Das Vorhaben ist demnach zulässig.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Allerdings befindet sich entlang der Kreisstraße 25 außerhalb des Plangebietes eine Allee, die im Alleenkataster aufgeführt wird. Diese wird jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, ist aber im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die Flächen im Einzugsbereich des Grabensystems sind teilweise als Verbundfläche ausgewiesen. Sie besitzen besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des

Biotopverbundes NRW). Schutzziel: ist der Erhalt der Bachtäler mit naturnahen Gewässerabschnitten, strukturreichem Grünland (u.a. Obstbaumbestände), der Erhalt der Hanglagen mit artenreichen, wärmeliebenden Gebüschern, Halbtrockenrasenrelikten und Magerweiden. Es soll eine naturnahe Entwicklung der Bachauen, eine Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen, eine Rückführung umgeborener Flächen in Grünland, die Anlage von Ufergehölzen und landschaftsgliedernder Elemente (Feldgehölze, krautreiche Wegraine, Obstbaumbestände u.a.) sowie Obstbaumpflege erfolgen. Dies Maßnahmen schließen eine Eignung für Windenergieanlagen zunächst nicht aus, sind jedoch im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen. Lediglich der Standort der WEA 7 befindet sich innerhalb der Verbundflächen. Die Erschließung erfolgt auf bestehenden Wegen, die teilweise auch innerhalb der Verbundfläche liegen.

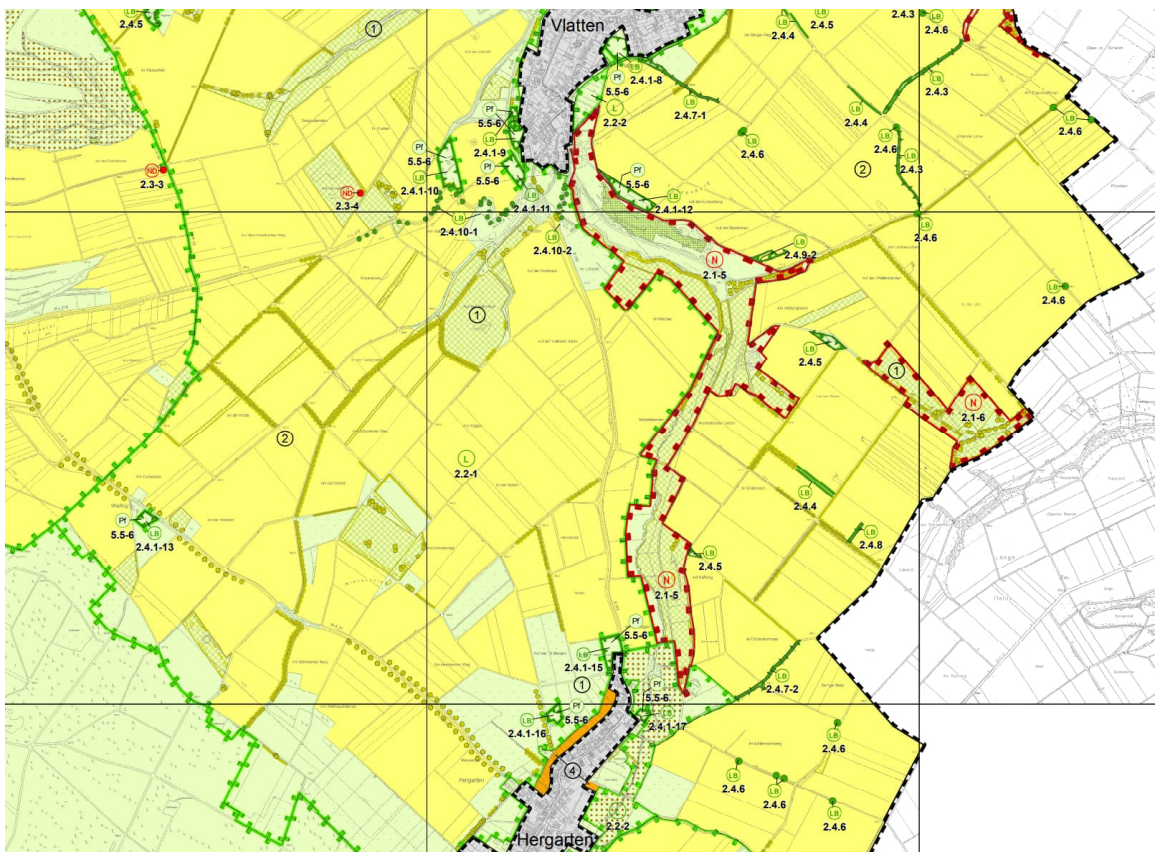


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan 6 „Heimbach“, genordet (Kreis Düren, 2010)

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“ (MKULNV NRW, 2016). Vorliegend befinden sich keine Natura 2000 Gebiete angrenzend oder in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Flächen. Die nächstgelegenen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete „VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ sowie das „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km. Somit ist eine direkte Beeinträchtigung möglich. Allerdings lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren

Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei. Einzig in Bezug auf windenergiesensible Arten können Auswirkungen bestehen, denn in dem VSG Nationalpark Eifel kommen mit Rot- und Schwarzmilan, dem Uhu und dem Wespenbussard auch windenergiesensible Arten vor. Dies wird in Kapitel 8.2 untersucht.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine planbedingten Konflikte ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Im Plangebiet liegen keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen vor. Sowohl nördlich von Vlatten als auch östlich von Hergarten bestehen Trinkwasserschutzgebiete (Wollersheim bzw. Mechernich.-Eicks).

Hochwasser und Starkregen

Durch die Fläche verläuft das Grabensystem „Im Dall“ 1 und 2. Dieses mündet bei Vlatten in den Vlattener Bach. Für diese Gewässer sind weder Überschwemmungsgebiete festgesetzt noch Hinweise auf Überflutungsgefahren in der Hochwasserrisikokarte oder der Hochwassergefahrenkarte angezeigt. Gewässer 1. Oder 2. Ordnung sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Gemäß Starkregenhinweiskarte kann es in allen Plangebieten im Falle eines extremen Ereignisses zu Überflutungen geringer Höhe (bis 0,6 m) entlang der Grabenstruktur kommen. Gegen diese sind WEA aufgrund ihres in der Regel leicht erhöhten Fundamentes geschützt, jedoch sollten diese Bereiche bereits aus Gründen des Gewässerschutzes von WEA freigehalten werden.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von 8 Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes. Dabei sollen zwei verschiedenen Anlagentypen zum Einsatz kommen. Die beiden nordwestlichsten

sowie die südwestlichste Anlage werden mit 200 m Gesamthöhe deutlich kleiner ausfallen als die Übrigen sechs Anlagen mit 250 m Gesamthöhe. Im Detail sind folgende Anlagentypen vorgesehen:

Nummer	Standort	Typ	Leistung	Naben- höhe	Rotor- durchmes- ser	Gesamt- höhe
WEA 1	Gemarkung: Heimbach, Flur: 006, Flurstück: 154	V162-7.2 MW	7.200 kW	119.0 m	162.0 m	200 m
WEA 2	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 005	V162-7.2 MW	7.200 kW	119.0 m	162.0 m	200 m
WEA 3	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 033	V172-7.2 MW	7.200 kW	164.0 m	172.0 m	250 m
WEA 4	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 053/054	V172-7.2 MW	7.200 kW	164.0 m	172.0 m	250 m
WEA 5	Gemarkung: Vlatten, Flur: 068, Flurstück: 087	V172-7.2 MW	7.200 kW	164.0 m	172.0 m	250 m
WEA 6	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 089	V172-7.2 MW	7.200 kW	164.0 m	172.0 m	250 m
WEA 7	Gemarkung: Vlatten, Flur: 068, Flurstück: 082	V162-7.2 MW	7.200 kW	119.0 m	162.0 m	200 m
WEA 8	Gemarkung: Vlatten, Flur: 068, Flurstück: 015	V172-7.2 MW	7.200 kW	164.0 m	172.0 m	250 m

Übersicht (eigene Darstellung)

Die Standorte der Windenergieanlagen werden dabei in zwei in sich leicht versetzten Reihen in Nordwest-Südost-Ausrichtung errichtet, so dass sie ideal in der Hauptwindrichtung (Südwestwind) stehen.

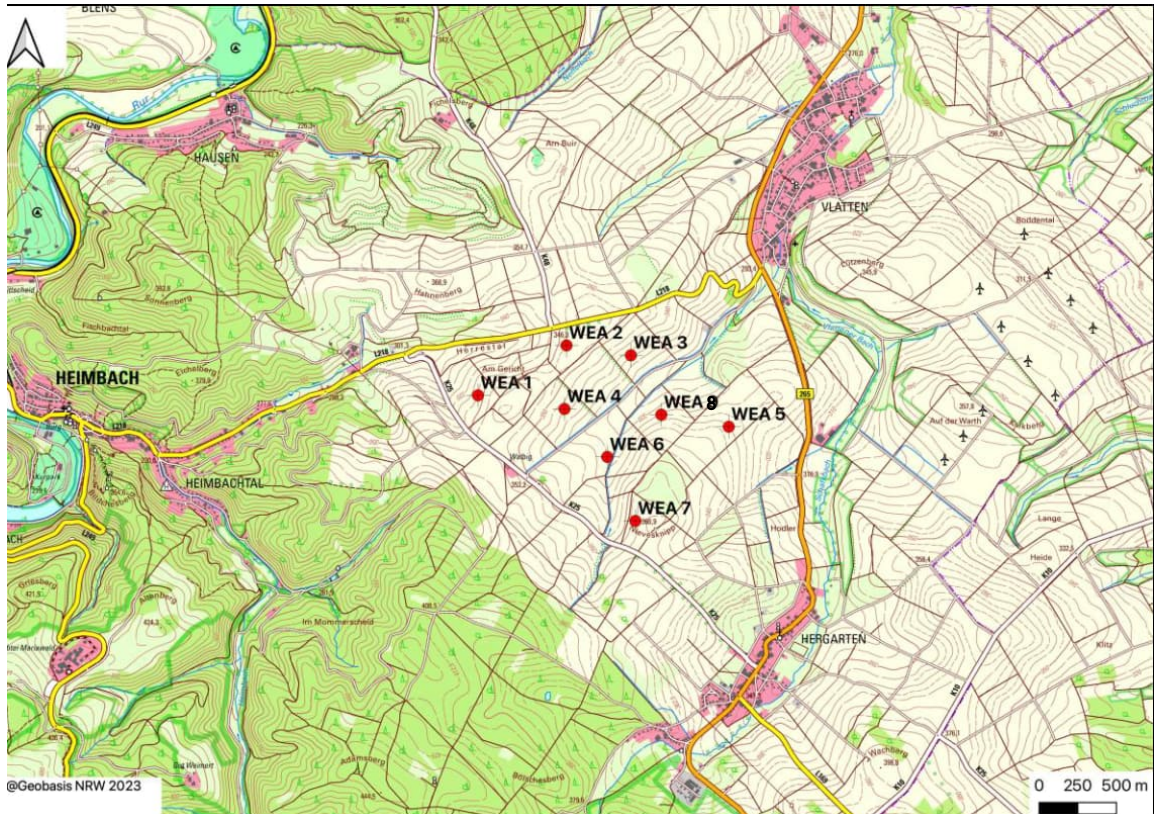


Abbildung 6: Plankonzept

Aufgrund der Höhe von über 100 m sind die Anlagen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen. Als Tageskennzeichnung erfolgt eine rote Markierung an Turm und Rotorblättern. Die Nachtkennzeichnung als rotes Blinklicht darf nur noch bedarfsgerecht gesteuert werden. Nur bei Annäherung von Flugzeugen blinkt diese auf.

Für den Bau der Anlagen werden die Flächen für das Fundament, die Kranstellflächen und Flächen für die Zuwegung ab dem bestehenden Wirtschaftsweg dauerhaft versiegelt. Weitere temporäre Versiegelungen für Lager- und Montageflächen, Müllsammelplatz und Parkflächen kommen hinzu.

3.2 Erschließungskonzept

Die Zuwegung zu den geplanten WEA verläuft teilweise über bereits bestehende vollversiegelte Wirtschaftswege. Von den Wirtschaftswegen aus erfolgt eine Anbindung an die übergeordneten Straßen L 218 im Norden, K 25 im Westen und B 265 im Osten. Zur Herrichtung der Erschließung muss das Gewässer „Im Dall“ an verschiedenen Stellen gequert werden, die Querungen sind bereits vorhanden.



Abbildung 7: Planung für die neu zu errichtenden WEA (rot) mit Kranstellflächen und Zuwegung (in schwarz). (Dr. Jürgen Prell, 2024)

3.3 Ver- und Entsorgungskonzept

Zur Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate, soll das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickert werden. Hierzu wird es in die angrenzende Fläche geleitet.

Schmutzwassers fällt beim Betrieb des Vorhabens nicht an. Eine Versorgung mit Strom etc. ist nicht erforderlich. Die Netzeinspeisung gehört nicht zur Versorgung und wird noch abgestimmt.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst diverse Grundstücke der Gemarkung Heimbach, Flur 6 sowie Gemarkung Vlatten, Flur 57 und 68. Die geplanten Anlagenstandorte liegen auf folgenden Flächen:

Nummer	Standort
WEA 1	Gemarkung: Heimbach, Flur: 006, Flurstück: 154
WEA 2	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 005
WEA 3	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 033

WEA 4	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 053/054
WEA 5	Gemarkung: Vlatten, Flur: 068, Flurstück: 087
WEA 6	Gemarkung: Vlatten, Flur: 057, Flurstück: 089
WEA 7	Gemarkung: Vlatten, Flur: 068, Flurstück: 082
WEA 8	Gemarkung: Vlatten, Flur: 068, Flurstück: 015

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der Abgrenzung der 30. Flächennutzungsplanänderung.

4.2 Art der baulichen Nutzung, hier: Sondergebiet „Windenergie“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Plangebiet soll für die Windenergie gesichert werden. Da sich die geplante Nutzungsart von den Baugebietstypen der BauNVO wesentlich unterscheidet, wird folglich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt. Neben dem Betrieb der Windenergieanlagen kann weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Diese wird auf Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft begrenzt. Die Errichtung von landwirtschaftlich genutzten baulichen Anlagen ist der ausnahmsweisen Genehmigungsfähigkeit zuzuordnen.

- 1.1 *Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.*
- 1.2 *Innerhalb des Sondergebietes sind Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft sowie die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen zulässig.*
- 1.3 *Andere nach § 35 BauGB zulässige Vorhaben sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.*

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Beschränkung der Grundfläche dient dazu, den Eingriff in den Boden zu reglementieren. In erster Linie sind hier die Versiegelungen für den Fundamentbau zu nennen. Jedoch werden bei Windenergieanlagen auch spezielle Erschließungsflächen (Zufahrten, Kranstellflächen, Lagerflächen) erforderlich. Temporäre Versiegelungen stellen keinen dauerhaften Eingriff dar und sind daher unerheblich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden diese Flächen vollständig bilanziert und ein Ausgleich wurde bestimmt (vgl. Kapitel 7 bzw. 9.1.1).

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen darf maximal 531 m² pro Windenergieanlage nicht überschreiten. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die für die Erschließung der WEA erforderlich sind, sonstige Nebenanlagen, die für den Bau oder die Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie sonstige Erschließungsanlagen überschritten werden. Die Obergrenze der dauerhaften Versiegelung beträgt jeweils 3.500 m².

Auf die Festsetzung einer zulässigen Gesamthöhe wird vorliegend verzichtet. Zwar könnten hierdurch Auswirkungen auf das Landschaftsbild besser bemessen werden, jedoch stehen dem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen.

Der in Aufstellung befindliche LEP Erneuerbar Energien enthält in Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“ die Vorgabe, dass mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen Höhenbeschränkungen nicht vereinbar [sind]. Diese Vorgabe wird

voraussichtlich im sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln übernommen werden. Sollte das Plangebiet zur Ausweisung als WEB zur Erfüllung der Flächenziele vorgesehen werden, wäre dies bei einer Höhenbeschränkung im Bauleitplan nicht mehr möglich.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Im Bebauungsplan werden Standorte für die Windenergieanlagen festgesetzt, auf deren Basis die immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt wurden. Die geplanten Anlagen weisen einen Radius von 81–86 m auf. Dabei wird für die Anlagenstandorte eine Toleranz von 10 m gewährt, um z.B. auf kleinflächige Bodenbeschaffenheiten, die zu Gründungsproblemen führen könnten, eingehen zu können. Da Teile der Anlagen aufgrund der Rotor-out-Regelung in der Flächennutzungsplanänderung außerhalb des Plangebietes liegen, enden die Baufenster an der Plangebietsgrenze.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

4.5 Bedingte Festsetzung; hier: Baubeginn/ Artenschutz

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Die Flächen im Plangebiet dienen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche sowie weiterer Bodenbrütender Arten. Diese sind durch den Bau von einem Lebensraumverlust betroffen. Daher ist das Vorhaben erst zulässig, wenn die CEF-Maßnahme umgesetzt und wirksam ist und die Flächen dauerhaft gesichert sind (vgl. hierzu Kapitel 9.3).

Der Baubeginn zur Errichtung der Erschließung sowie der Windenergieanlage ist unzulässig, bis die dauerhafte Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel sichergestellt ist.

5 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Es sind keine Kennzeichnungen erforderlich.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 und 6 a BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, Denkmäler nach Landesrecht sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie als Risikogebiete bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Die im Plangebiet vorhandene Grabenstruktur wird als Wasserfläche nachrichtlich übernommen.

7 HINWEISE

Die folgenden Hinweise werden aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zur Klarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Heimbach zur Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Infolge der durchgeführten Beteiligung und Fachgutachten wurden die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. Schallschutz

Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 5./6. September 2017 empfohlenen „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Stand 30. Juni 2016). Diese wurden gemäß Erlass vom 29. November 2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge für die Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00–22:00 Uhr) noch nachts (22:00–06:00 Uhr) überschreiten.

Für die Einhaltung der maßgeblichen Schalleistungspegel (L_w) sind folgende Parameter zulässig:

	Nabenhöhe in m	L_w bei Tag	L_w bei Nacht
WEA 1	119 m	107,62 dB(A)	101,11 dB(A)
WEA 2	119 m	107,62 dB(A)	104,11 dB(A)
WEA 3	164 m	108,98 dB(A)	107,13 dB(A)
WEA 4	164 m	108,98 dB(A)	102,11 dB(A)
WEA 5	164 m	108,98 dB(A)	107,13 dB(A)
WEA 6	164 m	108,98 dB(A)	103,12 dB(A)

WEA 7	119 m	107,62 dB(A)	105,63 dB(A)
WEA 8	164 m	108,98 dB(A)	104,11 dB(A)

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schalleistungspegeln die Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden können.

3. *Schattenschlag*

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der Arbeitshilfe „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (Stand 23. Januar 2023). Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben eingehalten werden.

4. *Lichtemissionen*

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

5. *Artenschutz*

Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung“ (Feldlerche)

Die Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) stattfinden. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.

Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

CEF-Maßnahme (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel)

Der Kompensationsbedarf für nicht-windkraftsensibile Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) beträgt 1 ha für 10 Jahre. Details einer Projektgestaltung werden im Verfahrensverlauf entwickelt. Empfohlen wird eine diesbezüglich enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Biologischen Station Düren.

Vermeidungsmaßnahme „Abschaltalgorithmus“ (Fledermäuse)

Die WEA sind im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: kein Niederschlag, Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe (vgl. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen MULNV u. LANUV, 2017: S. 33).

Der Betreiber kann freiwillig ein zweijähriges Fledermausmonitoring in der Gondel einer der beiden WEA durchführen. Auf Basis des Batcordermonitorings können die Zeiten dann ab dem zweiten Jahr angepasst werden.

Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.

Nach derzeitigem Stand kommt es nicht zu Entfernungen von Bäumen. Sollten wider Erwarten Bäume entfernt werden, sind diese auf Quartiere zu überprüfen.

6. *Ökologischer Ausgleich*

Durch die Planung entsteht ein ökologisches Defizit im Umfang von 32.156 Ökopunkten. Dieses muss im weiteren Verfahren ausgeglichen werden. Konkrete Maßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

7. *Ersatzgeld*

Für den nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld in Höhe von 605.394 € zu zahlen. Dies gilt für den Fall, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für das Landschaftsbild im Rahmen des damaligen Verfahrens der Altanlagen festgesetzt wurden, umgesetzt worden sind und über die geplante Betriebsdauer der Neuanlagen erhalten bleiben. Eine abschließende Klärung erfolgt anlagenbezogen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gem. BIm-SchG.

8. *Bodenschutz*

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG haben sich alle so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- *Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.*
- *Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind den Schichten entsprechend zu trennen und zu lagern. Die Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn*

der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

- Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.
- Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub, der nicht zum Verfüllen der alten Fundamente verwendet wird, ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.
- Eine gute Entwässerung der Bodendepots ist zu gewährleisten, z.B durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.
- Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Meter haben.
- Die Depots sollten möglichst nicht befahren werden, v.a nicht mit Radfahrzeugen.
- Sofortige Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.

8 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m ² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Versiegelung
Bestand			
Außenbereich gemäß § 35 BauGB	1.455.000		
Summe	1.455.000		
Planung			
Sondergebiet für die Windenergie	1.455.000		
davon versiegelte Fläche (GR)		4.248	23.290
Summe	1.455.000	27.538	

Tabelle 2: Bedarf an Grund und Boden

9 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

9.1 Ausgleich

9.1.1 Eingriff in den Naturhaushalt

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Dies ist gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Bewertung des Eingriffes in den Naturhaushalt fand das Verfahren nach LANUV (2021) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ Anwendung. Es entstehen folgende Eingriffe:

Eingriffsort	Umfang	Art des Eingriffs	Zeitlicher Ablauf
Eingriffsbereich A: Versiegelte Flächen			
Acker	4.158 qm	Versiegelung durch Fundament	Nach Erteilen der Baugenehmigung
Gebüsch	90 qm	Versiegelung durch Fundament	Nach Erteilen der Baugenehmigung
Eingriffsbereich B: Teilversiegelte Flächen z.B. Zuwegung in Schotter			
Acker	15.761 qm	Kranstellfläche, Zuwegung in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
Saumstreifen	100	Zuwegung in Schotter	
Wegebegleitgrün	7.429 qm	Zuwegung in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
Eingriff gesamt	27.538 qm		

Abbildung 8: Darstellung von Ort, Umfang, Art und zeitlichem Ablauf des geplanten Eingriffs (Dr. Jürgen Prell, 2024)

Der derzeitige Biotopwert der in Anspruch genommenen Flächen beträgt 55.446 Punkte. Nach Umsetzung der Planung wird der Biotopwert nur noch 23.290 Punkte betragen. Der Bau der neuen Anlagen wird somit einen Biotopwertverlust von **32.156 Punkten** hervorrufen.

Eine Kompensation kann über ein sogenanntes Ökokonto abgerechnet werden, das von vielen Kreisen oder auch Stiftungen betrieben wird. Alternativ ist i.d.R. auch ein monetärer Ausgleich möglich. Außerdem kann die Kompensation des Eingriffs multifunktional mit der Kompensation des Artenschutzes erfolgen (Dr. Jürgen Prell, 2024). Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

9.1.2 Eingriff in das Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Windenergieanlage ist eine massive und unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Dieser Eingriff wurde mit Hilfe des Bewertungsverfahrens nach LANUV (2015): "Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen" beurteilt, da der Eingriff weder durch Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann. Insbesondere scheiden vorliegend weitergehende Anpflanzungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage als (Voll-)Kompensation aus. Um dennoch einen Beitrag zugunsten der Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege zu leisten, wird ein Ersatzgeld festgelegt. Hierdurch kann der Eingriff zwar nicht ausgeglichen werden, jedoch können an anderer Stelle umweltschutzbezogene Maßnahmen erfolgen, die die ökologische Gesamtbilanz der Planung insgesamt verbessern und somit den planbedingten Eingriff kompensieren.

Das Ersatzgeld findet seine Grundlage in § 200 a BauGB, der eine eigenständige städtebauliche Regelung für die Kompensation trifft. Würde man das Ersatzgeld auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zulassen, könnten Eingriffe, die nicht auszugleichen sind, nicht kompensiert werden. Auf Genehmigungsebene schied die Festsetzung eines Ersatzgeldes wegen § 18 Abs. 2 BNatSchG ebenfalls aus. Obwohl es also zu einem erheblichen Eingriff in die Landschaft käme, würde keine Kompensation geleistet. Der Eingriff würde sich daher als unverhältnismäßiger, weil nicht bauplanungsrechtlich kompensierbarer Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Infolgedessen wäre aus Abwägungsgesichtspunkten von der Planung Abstand zu nehmen. Im Falle einer Genehmigung nach § 35 BauGB wäre der gleiche Eingriff auf der Grundlage der dann geltenden §§ 14 ff. BNatSchG unter Erhebung eines Ersatzgeldes hingegen durchaus denkbar. Vor diesem Hintergrund erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes eine Kompensation durch Ersatzgeldzahlung. Das Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für privilegierte Anlagen ist in der Anlage 1 des Windenergieerlasses NRW definiert.

Im Umkreis von 3.750 m um das Plangebiet (15-fache Gesamthöhe der WEA) erfolgen Auswirkungen auf 5.412 ha Fläche. Diese Flächen besitzen mehrheitliche hohe oder sehr hoch Landschaftsbilder, so dass ein Ersatzgeld von 327,24 € je Anlagenmeter fällig wird. Für die 8 Anlagen ergibt sich somit ein Ersatzgeld von **605.394 Euro** (Dr. Jürgen Prell, 2024).

Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 7). Das Ersatzgeld fungiert somit als zusätzliche Ausgleichskomponente in Ergänzung des Ausgleichs für den Eingriff in den Naturhaushalt. Der Bebauungsplan und diese Kompensation sind in gleicher Weise gewollt, sollte sich die Erhebung eines Ersatzgeldes als rechtswidrig erweisen.

9.2 Immissionen

9.2.1 Schallimmissionen

Zur Ermittlung der Auswirkungen durch den Schall wurden in einem Schalltechnischen Gutachten (I 17 Wind, 2023 a) berechnet. Die Auswahl der Immissionsorte wurde im ersten Schritt auf Basis des nach TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der geplanten WEA vorgenommen. Der Einwirkungsbereich ist als der Bereich definiert, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Zur Einstufung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Immissionsorte beruht auf den vorhandenen, gültigen Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne sowie Absprachen mit dem Umweltamt Düren.

Demnach liegen die Immissionsorte IO3, IO7, IO8, IO15, IO16, IO20 und IO21 im nicht überplanten Außenbereich bzw. im Dorf-/Mischgebiet und werden mit der entsprechenden Schutzwürdigkeit berücksichtigt.

Die Immissionsorte IO2, IO4 bis IO6, IO9 bis IO14, IO17 bis IO19 und IO22 bis IO24 liegen nach den gültigen Bebauungsplänen, bzw. Flächennutzungsplänen in allgemeinen Wohngebieten bzw. Wohnbauflächen und werden in Absprache mit dem Umweltamt Düren mit einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht bewertet.

Der Immissionsort IO9 liegt in einer Wohnbaufläche nach FNP in unmittelbarer Randlage zum Außenbereich. Nach 6.7 der TA Lärm [1] können bei Aneinandergrenzen verschiedener Gebietskategorien für die zum Wohnen dienenden Gebiete geeignete Zwischenwerte für die Immissionsrichtwerte gebildet werden (Gemengelage), wobei der Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden darf. Nach Absprache mit dem Umweltamt Düren [15.5] ist ein Zwischenwert von 42.5 dB(A) für den IO9 (1. Bauungsreihe) angemessen.

Bei dem Immissionsort IO1 handelt es sich um ein reines Wohngebiet und wird mit einem Immissionsrichtwert von 35 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht bewertet.

Bei den Immissionsorten IO9, IO10 und IO11 handelt es sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung jeweils um unbebaute Wohnbauflächen. Die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte sollte aus gutachterlicher Sicht zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung von der zuständigen Behörde geprüft werden. Da die Immissionsorte nicht entscheidend für die Betriebsweisen der Neuplanungen sind, wurden sie konservativ mit aufgeführt und bewertet.

Die Immissionspegel wurden standardmäßig bei einer Aufpunkthöhe von 5 m ermittelt. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus der TA Lärm und werden nach Gebietsart und Tages/Nachtzeit differenziert:

Nutzungsart und Immissionsrichtwerte		tags /dB(A)	nachts / dB(A)
a)	In Industriegebieten	70	70
b)	In Gewerbegebieten	65	50
c)	In urbanen Gebieten	63	45
d)	In Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten	60	45
e)	In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten	55	40
f)	In reinen Wohngebieten	50	35
g)	In Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Abbildung 9: Immissionsrichtwerte nach Sechster Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

Als Vorbelastung sind insgesamt 11 WEA im Umfeld zu berücksichtigen. Die Vorbelastung führt an keinem IO zu Richtwertüberschreitungen.

Als Zusatzbelastung werden für die geplanten WEA folgende Schalleistungspegel (L_w) angenommen:

	L_w bei Tag	L_w bei Nacht
WEA 1	107,62 dB(A)	101,11 dB(A)
WEA 2	107,62 dB(A)	104,11 dB(A)
WEA 3	108,98 dB(A)	107,13 dB(A)
WEA 4	108,98 dB(A)	102,11 dB(A)
WEA 5	108,98 dB(A)	107,13 dB(A)
WEA 6	108,98 dB(A)	103,12 dB(A)
WEA 7	107,62 dB(A)	105,63 dB(A)
WEA 8	108,98 dB(A)	104,11 dB(A)

Allein durch die Zusatzbelastung werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten bis auf den IO 15 (Hergartener Str. 800, Heimbach) zur Nachtzeit eingehalten. Aufgrund der um 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte am jeweiligen Immissionsort bei Tag, kann auf eine Betrachtung der

Immissionspegel am Tag verzichtet werden, da sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der geplanten WEA befindet.

Die Gesamtbelastung setzt sich aus Vorbelastung und Zusatzbelastung zusammen. Die Gesamtbelastung überschreitet die jeweiligen Immissionsrichtwerte an den IO 6, 8, 10, 15, 22 und 23 um max. 1 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Aufgrund der deutlich höheren Immissionsrichtwerte am jeweiligen Immissionsort bei Tag kann auf eine Betrachtung der Immissionspegel bei Tag verzichtet werden.

Zusammengefasst sind von den geplanten Windenergieanlagen unter Einhaltung der oben dargestellten Schallleistungspegel keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen (vgl. Kapitel 7), dessen Umsetzung erhebliche Umweltbelange und Auswirkungen auf den Menschen ausschließt:

Infraschall: Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass sich der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind und nicht von der Windenergieanlage erzeugt wurde. Sowohl in den LAI-Hinweisen als auch in einem Faktenpapier des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wird festgestellt, dass die Infraschallerzeugung moderner Windenergieanlagen selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

9.2.2 Schattenwurf

Auswirkungen durch den Schattenwurf wurden von einem Gutachter berechnet (I 17 Wind, 2023). Durch den sogenannten Schlagschatten kann es zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Wahrnehmung in der Umgebung der WEA kommen. Daher hat der Länderausschuss für Immissionsschutz Richtwerte festgelegt, wonach der Schattenschlag nicht länger als 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden im Jahr auftreten soll. Dieser Maximalwert entspricht aufgrund von zeitweiser Bewölkung etc. einem astronomisch wahrscheinlichen Wert von 8 Stunden im Jahr.

Die Berechnung des zu erwartenden Schattenschlags wurde als Worst-Case-Szenario erstellt. Hierbei wurde angenommen, dass durchgehender Sonnenschein von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang herrscht, die Sonnenstrahlung senkrecht zur Rotorkreisfläche steht und die WEA sich permanent in Betrieb befindet. Durch die matten Anstriche der Rotorblätter werden Lichtreflexionen (sog. Discoeffekt) vermieden und müssen nicht berücksichtigt werden.

Vorbelastungen durch andere WEA in der Umgebung der geplanten Anlagen werden berücksichtigt. Die nördlich gelegenen WEA bei Berg lösen jedoch keine Vorbelastung aus, so dass nur die genehmigten Anlagen bei Vlaten berücksichtigt werden müssen.

Die Auswirkungen wurden auf insgesamt 2940 Immissionsorte in den Ortslagen Heimbach, Vlatten und Hergarten geprüft. Bereits die Vorbelastungen verursachen an einzelnen IO bereits Überschreitungen der zulässigen Schattendauer. Durch die Zusatzbelastung und auch die Gesamtbelastung werden die Grenzwerte für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO1 bis IO244, IO249, IO251, IO255 bis IO277, IO281 bis IO290 und IO294 überschritten. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden / Jahr wird an 204 Immissionsorten überschritten.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen der Werte muss die Rotorschattenwurfdauer aufgrund der Vorgaben von LAI an den o. g. Immissionsorten begrenzt werden. Dies kann durch den Einsatz eines den o. g. Anforderungen entsprechenden Schattenwurfabschaltmoduls sichergestellt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten ein Schattenwurf oberhalb der zulässigen Dauer vorliegen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ggf. weiterhin eine Beschattung durch eine Vorbelastung vorliegen kann. Einer Neuplanung steht an diesen Immissionsorten somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenzwerte zur Verfügung. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Die Einhaltung des Grenzwertes für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag kann durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls gewährleistet werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 7).

9.3 Artenschutz

In einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Prell, Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Entwicklung eines Windparks in der Stadt Heimbach (Kreis Düren), 2021) und 2 (Prell, 2024) wurden mögliche Vorkommen relevanter Arten ermittelt. Anhand der Datenrecherche (Messtischblätter, Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW; Auswertung des Energieatlas NRW mit seinen Schwerpunktorkommen, Auswertung der Daten für umliegende Schutzgebiete, Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und der Biologischen Station des Kreises Düren) konnten Vorkommen der windenergiesensibler Arten **Baumfalke, Gold- und Mornellregenpfeifer, GrauParammer, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke** und **Wespenbussard** mit möglichen betriebsbedingten Auswirkungen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Tatsächlich erfasst wurde die Arten Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Brutplätze von Falke, Weihen und Milanen liegen im Prüfbereich um das Plangebiet nicht vor. Für den **Rotmilan** ist der erweiterte Prüfbereich beachtlich, allerdings liegt für diesen keine auffällige Raumnutzung vor. Kiebitz und Kranich regieren beim Zug- und Rastgeschehen mit Meideverhalten. Tatsächlich konnten regelmäßige Rasten des **Kiebitzes** im Prüfbereich festgestellt werden, allerdings liegt hier kein traditioneller Rastplatz (2% des Winterbestandes) vor und es bestehen Ausweichmöglichkeiten. Maßnahmen zum Schutz wea-sensibler Vogelarten sind nicht erforderlich.

Als windenergiesensible Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler sowie Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus möglich.

Daneben sind auch bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten zu berücksichtigen. Da die Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden sollen, kann dies somit vorrangig bodenbrütende Feldvögel betreffen. Im FIS werden die Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel genannt. Alle drei Arten wurden auch tatsächlich bei den Kartierungen erfasst. Falls im Rahmen des Baus der Anlagen Gebüsche beansprucht werden, könnten ggf. Brutplätze planungsrelevanter Arten betroffen sein, insbesondere des Bluthänflings. Weitere planungsrelevante Arten (Säugetiere, Amphibien etc.) können habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis sind sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sind in der Plankonzeption, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden (vgl. Kapitel 7), zu berücksichtigen.

9.4 Altlasten

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aus diesem Grund sind Vorbelastungen durch Bodenverdichtung sowie Einträge durch Biozide oder Düngemittel möglich.

10 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1.086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 13. November 2023 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- Dr. Jürgen Prell. (2024). Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau von 8 Windenergieanlagen im Windpark Walbig . Aachen.
- I 17 Wind. (2023). Berechnung: der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Walbig. Husum.
- I 17 Wind. (2023 a). Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Walbig . Husum: I17-Wind GmbH & Co. KG.
- Kreis Düren. (2010). Landschaftsplan 6 "Heimbach". Düren: Kreis Düren, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 11. Dezember 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

- Ministerkonferenz für Raumordnung, F. S. (2023). Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land).
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- Prell, D. J. (2021). Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Entwicklung eines Windparks in der Stadt Heimbach (Kreis Düren). Aachen.
- Prell, D. J. (2024). Artenschutzprüfung zur Errichtung von acht Windenergieanlagen im Windpark „Walbig“ in Heimbach . Aachen.
- Stadt Heimbach. (1973). Flächennutzungsplan.